Auszug aus Petersberger Abkommen

(Vertrag zur Montanunion)

Abkommen über die Errichtung einer Internationalen Ruhrbehörde

Artikel 32. Das vorliegende Abkommen bleibt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 33, in Geltung bis zum Inkrafttreten einer Friedensregelung für Deutschland und danach wie in einer solchen Friedensregelung vorgesehen.

Artikel 33. Das vorliegende Abkommen kann auf die Empfehlung der Behörde durch Vereinbarung aller Signatarregierungen geändert werden. Solange das besondere Verhältnis der Besatzungsmächte zu Deutschland weiterbesteht, kann das vorliegende Abkommen, vorbehaltlich vorheriger Beratung mit den anderen Signatarmächten, durch diese Mächte beendigt werden. Später kann es beendigt werden durch Vereinbarung aller Signatarmächte.